

# **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Etzelwang (Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Etzelwang folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr gem. § 4 entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Berechnung nach Buchst. b) und c) erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats

- (2) Die Leichenhausgebühren gem. § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im Leichenhaus.
- (3) Die sonstigen Gebühren gem. § 6 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte       | 357 €, |
| b) eine Familiengrabstätte     | 707 €, |
| c) eine Gruft                  | 714 €, |
| d) eine Kindergrabstätte       | 175 €, |
| e) eine Wiesen-Erdgrabstätte   | 278 €, |
| f) eine Urnengrabstätte        | 179 €, |
| g) eine Wiesen-Urnengrabstätte | 258 €, |
| h) einen Urnenstelenplatz      | 258 €, |

jeweils für die Dauer der Ruhefrist.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 6 Jahre ist möglich. Hierfür wird die Hälfte der in Abs. 1 jeweils genannten Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

**§ 5**  
**Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Aufbahrung und Aussegnung pauschal 75,- €.

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 % der Gesamtkosten der Anlage oder des Änderungsvolumens erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird bekannt gemacht und tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 22.09.1982 und alle dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Etzelwang, den 09. April 2019

(Siegel)

Berr

1. Bürgermeister